



Gleitschirm- und Hängegleiter e.V.
Drei-Kaiser-Berge Waldstetten
Holger Witzig
Göppinger Straße 55
73614 Schorndorf

Gmund, 13.12.2013 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Waldstetten/Skihütte", 73550 Waldstetten

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirm- und Hängegleiter e.V. Drei-Kaiser-Berge Waldstetten als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 566 (Starts), 586 (Landeplatz 1) und 583 (Landeplatz 2), Gemarkung Waldstetten.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Gleitschirm- und Hängegleiter e.V. Drei-Kaiser-Berge Waldstetten und für Gäste.
4. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Gastpiloten müssen vor dem ersten Flug vom Geländehalter oder einem Vereinsmitglied eine Einweisung in die geländespezifischen Besonderheiten erhalten.
2. Bei Seitenwind oder turbulenten Windbedingungen ist der Flugbetrieb einzustellen.
3. Drachepiloten benötigen aufgrund des anspruchsvollen Charakters des Landeplatzes 1 den unbeschränkten Luftfahrerschein.
4. Doppelsitzerflüge mit Gleitsegeln sind gestattet. Doppelsitzerflüge mit Hängegleitern dürfen nicht durchgeführt werden.
5. Der Landeplatz 2 (oberer Landeplatz) ist für Landungen mit Hängegleitern nicht geeignet.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Waldstetten/Skihütte“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 13.01.1997 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Schreiben vom 02.10.2013 beantragte der Gleitschirm- und Hängegleiter e.V. Drei-Kaiser-Berge Waldstetten die Erweiterung der Erlaubnis für Doppelsitzerflüge mit Gleitsegeln.

Der Antragsteller hat die Eignung der Flächen durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Karsten Kirchoff vom 30.09.2013 nachgewiesen.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb